

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 54 (1903)

Heft: 7-8

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Liestal im Jahr 1902.

Protokoll der Verhandlungen vom 11./12. August.

An Stelle des leider erkrankten Präsidenten des Lokalkomitees, Herrn Regierungsrat Rebmann, leitet Herr Regierungsrat Dr. Grieder die diesjährige Vereinsversammlung. Er eröffnet um 7 1/2 Uhr im Landratssaale die Sitzung, indem er die von ersterem noch vor seiner Erkrankung verfaßte Eröffnungsrede verliest. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Geehrte Herren!

Namens der Regierung des Kantons Baselland und namens der hiesigen Stadt begrüße ich Sie und heiße Sie zu Ihrer diesjährigen Versammlung herzlich willkommen.

Sie waren zum erstenmal hier versammelt in der zweiten Hälfte August 1872, also vor nahezu 30 Jahren. Der schweiz. Forstverein als Vertreter der freiwilligen Tätigkeit zur Förderung der Forstwirtschaft mußte den hiesigen Behörden damals um so willkommener sein, als ihnen kurz vorher, im Mai 1872, das Volk ein Forstgesetz zum zweiten Mal abgelehnt und hiedurch die amtliche auf jenes Ziel hin gerichtete Tätigkeit gelähmt hatte. Nicht minder willkommen sind Sie uns heute, nachdem das damals Angestrebte erreicht, d. h. wenigstens der Grund gelegt und die Organisation geschaffen ist, welche ermöglichen soll, die Bewirtschaftung unserer Waldungen auf denjenigen Stand zu bringen, der nach den natürlichen Verhältnissen überhaupt erreichbar ist. Sie werden fragen, wie diese Verhältnisse sind und was für deren sachgemäße Gestaltung von den Behörden bis jetzt getan worden sei. Nach dem Brauche, der für die Eröffnung Ihrer Versammlungen besteht, will ich Ihnen darüber, ehe wir zu den weiteren Verhandlungen übergehen, Aufschluß erteilen. Ich werde meine Mitteilungen jedoch auf einige Hauptpunkte beschränken und glaube, dies um so eher tun zu können, als vor noch nicht langer Zeit, im Jahre 1898, eine eingehendere Darstellung der forstlichen Verhältnisse von Baselland veröffentlicht worden ist. Eine Anzahl Exemplare der bezügl. Schrift wird Ihnen hier noch zur Verfügung gehalten.

Fassen wir zunächst die natürlichen Verhältnisse ins Auge, so können dieselben, Boden und Klima, als für den Waldbau durchaus günstige bezeichnet werden. Über den Boden wird Ihnen ein Geologe heute nachmittag von erhöhter Stelle, die Ihnen zugleich einen Einblick in die Bodenkonfiguration unseres Landes gestattet, nähere Mitteilungen machen.

Ich will hier nur hervorheben, daß die Bodenerhebung ansteigt von 260 m. über Meer — Birsfelden bei Basel — bis zu 1160 m. im Kellenköppli bei Waldenburg. Die Differenz, die sich hieraus ergibt, 900 m., weist darauf hin, daß auch die klimatischen Verhältnisse mannigfaltige sein müssen. Nach Beobachtungen, die seit einer längeren Reihe von Jahren auf einer Anzahl meteorologischer Stationen gemacht werden, haben wir im südlichen Landesteile bei 700 m. Höhe eine mittlere Jahrestemperatur von 6°, im mittleren Landesteil 8° und in der Umgebung von Basel eine solche von etwas über 9° Celsius. Die Niederschlagsmengen stufen sich ebenfalls nach der Bodenerhebung ab, sie steigen vom Rhein mit einem Jahresmittel von etwas über 700 mm. bis zum Jura-kamm auf ein Jahresmittel von rund 1000 bis 1100 mm., also vom einfachen auf den anderthalbfachen Betrag.

Nicht minder günstig sind die Areal- und Eigentumsverhältnisse. Vom Gesamtgebiet des Kantons Baselland, haltend ha. 42,453, sind ha. 14,600 bewaldet = 34%. Baselland gehört demnach zu den meistbewaldeten Kantonen; über ihm stehen bloß Solothurn mit 36 und Schaffhausen mit 39%. In einer größeren Anzahl unserer Gemeinden steigt das Bewaldungsprozent bis auf 40 und 50 und vom Gebiet Ihres heutigen Versammlungsortes sind gar 59% bewaldet, von demjenigen der zweiten Stadt in Baselland, Waldenburg, 54%. Das Waldareal erfährt immer noch einigen Zuwachs, indem namentlich die Gemeinden unabträgliches urbares Land aufforsten; drei Aufforstungsprojekte, für welche sowohl vom Kanton als vom Bund Beiträge zugesichert worden, sind gegenwärtig in Ausführung begriffen. Waldausreutungen kommen höchst selten und in unerheblichem Umfange vor.

Von der gesamten Waldfläche stehen über 11,000 ha., d. h. rund $\frac{3}{4}$ derselben, im öffentlichen Eigentum, nämlich im Eigentum der Bürgergemeinden und einiger öffentlicher Korporationen und Stiftungen; 3450 ha. sind Eigentum von Privaten. Auf der Waldkarte, die hier im Saale aufgehängt ist, ist der Gemeindewald mit grüner Farbe, der Korporations- und Stiftungswald mit grüner Schraffur und der Privatwald mit gelb bezeichnet.

Unsere Gemeinden haben das Bestreben, ihren Waldbesitz je nach Gelegenheit durch Ankauf von Privatwaldparzellen zu arrondieren und zu erweitern. So sind seit dem Jahre 1885 rund 280 ha. Privatwald in Gemeindecigentum übergegangen und es ist von den Gemeinden seit jener Zeit bis heute dafür eine Summe von über Fr. 240,000 ausgegeben worden.

Es wird Sie im besondern interessieren, zu vernehmen, auf welchem Wege die gegenwärtige Gestaltung der Eigentumsverhältnisse sich entwickelt hat. Der Staat des ehemaligen Gesamtkantons Basel hat auf der Landschaft fast in allen Gemeindebännen größere oder kleinere Waldkom-

plexe befaßen; diese Staatswaldungen waren aber nicht freies Eigentum des Staates, sondern es ruhten auf denselben verschiedene Verpflichtungen und Lasten. Diese Lasten und auf der andern Seite die Berechtigung auf die Leistungen, welche den Gegenstand der Lasten bildeten, waren so ausgedehnt, daß, als infolge der Revolution von 1831—33 die Landschaft sich von der Stadt trennte und es daraufhin zur Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons kam, die Frage entstand, ob wirklich der Staat Eigentümer der fraglichen Waldungen war oder nicht vielmehr die Gemeinden, in deren Bann sie lagen und denen eben jene Berechtigungen zustanden. Das in der Teilungssache aufgestellte Schiedsgericht hat über jene Frage am 17. Juni 1834 den Entscheid gegeben, daß jene Waldungen zwar als Staatsgut anzuerkennen seien, daß dagegen zu Gunsten derjenigen Gemeinden, in deren Gebiet sie liegen, ein Recht zum Bezug von Brenn- und Bauholz bestehe, wobei anderseits wieder das Recht des Staates zum Bezug des Kompetenzholzes, für Beamte, namentlich für Pfarrer und Lehrer, sowie des Bauholzes für die Staatsgebäude, für Brücken- und Wasserbauten vorzubehalten sei. Nachdem so über die Eigentumsfrage Klarheit geschaffen worden, war die weitere Frage zu entscheiden, welche Quote des durch Expertenschätzung ausgemittelten Wertes, der als Staatseigentum anerkannten Waldungen des Kantons Basel, nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Belastungen, als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Teilungsinventar zu tragen sei. Das Schiedsgericht hat diese Frage dahin entschieden, daß von dem Gesamtwert nur ein Achtel als freies Staatsvermögen anzusehen sei.

In dieser Beschränkung ist der Rechtsnachfolger des ehemaligen Gesamtkantons, der neue Kanton Baselland, Eigentümer der auf seinem Gebiet gelegenen Staatswaldungen geworden, sein Eigentumsrecht ist zu einem Achtel des Ganzen, die Nutzungsrechte der Gemeinden dagegen sind zu $\frac{7}{8}$ geschätzt worden.

Es konnte nach dieser Regelung der Sache nicht ausbleiben, daß derjenige Teil, welcher dabei so sehr bevorzugt worden, welchem dem Werte nach mehr zugesprochen war als dem eigentlichen Eigentümer, nämlich die Gemeinden, daß diese das wirkliche und volle Eigentum zu erlangen suchten. In vielen Gemeinden soll ja diese Absicht mit ein Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein. Die bezüglichen Bestrebungen haben ihren Abschluß gefunden in dem sog. Waldloskaufsgesetz vom 18. Juli 1836. Dieses Gesetz ging davon aus, daß es weder im Interesse des Staates noch in demjenigen der Gemeinden gelegen hätte, wenn ersterer den ihm zuerkannten Achtel seines Eigentums in natura an sich hätte behalten und hiefür eine Realteilung der Waldungen hätte vornehmen wollen; es setzte demnach fest, daß die ehemaligen Staatswaldungen den Gemeinden, in deren Bännen sie liegen, zu $\frac{7}{8}$

förmlich zu Eigentum übertragen, der dem Staate zugesprochene Achtel von den Gemeinden aber losgekauft werden könne; letztern bleibe dabei die Beholzung der Pfarrer und Lehrer, die Holzlieferung für Bau und Unterhalt der Schulhäuser, für Brücken und Wasserbauten überbunden; schließlich werde das Recht der Oberaufsicht des Staates vorbehalten. Von den erwähnten Belastungen sind im Laufe der Zeit die letztgenannten durch Spezialgesetze aufgehoben worden und es sind schließlich nur noch diejenigen der Kompetenzholzlieferung für Pfarrer und Lehrer und für Beheizung der Schullokale übrig geblieben. Alle Gemeinden, welchen überhaupt Staatswaldungen zugefallen sind, haben den sog. Staatsachtel losgekauft.

Wesentlich anders und besonders viel einfacher sind diese Verhältnisse in demjenigen Landesteil, welcher, früher zum Fürstbistum Basel gehörend, erst zufolge Schlußnahme des Wiener Kongresses im Jahre 1815 dem ehemaligen Kanton Basel einverleibt worden ist, in den birseckischen Gemeinden Melsch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil. Hier hatte der Staat kein Waldeigentum, der öffentliche Wald daselbst ist seit unvordenklichen Zeiten freies unbelastetes Eigentum der Bürgergemeinden.

Den Zustand der Waldungen unseres Landes und die Art ihrer Bewirtschaftung und Nutzung zu beschreiben, kann ich unterlassen. Sie werden hierüber Näheres vernehmen aus dem ersten Referate Ihrer heutigen Versammlung und werden in einen Teil unseres Waldgebietes selbst Einblick gewinnen auf den Exkursionen, die Sie heute und in den nächsten Tagen vornehmen werden. Es drängt mich aber, meinesteils schon hier die außerhalb unserer Grenzen etwa noch bestehende Meinung, es habe von Waldwirtschaft bei uns bis vor einigen Jahren gar nicht gesprochen werden können und es seien die Waldungen ganz willkürlicher Benutzung anheimgefallen und bestehen demzufolge größtenteils nur aus Gestrüpp, als eine durchaus irrige zu bezeichnen. Wir sind, wie Ihnen die hier im Saale aufgehängten Bestandesbilder zeigen, doch etwas weiter und wir sind beispielsweise in dem Punkte manchem andern Kanton voraus, daß bei uns schon seit längerer Zeit, nicht erst seit dem Bundesratsbeschuß vom 27. Januar 1891, das Gabholz oder Lozholz überall geschlagen und aufgerüstet, also „nicht auf dem Stocke“ oder „stehend“ abgegeben wird.

Sie werden nun aber fragen, inwieweit denn der Staat bisher tätig gewesen, um auf die Waldbehandlung einzuwirken und wie weit er eingegriffen habe, um eine richtige und sachgemäße Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zu erzielen. Ihrer Pflicht in dieser Beziehung waren sich die staatlichen Behörden nach der jeweiligen Zeitrichtung vollständig bewußt. Bürgermeister und Rat der Stadt Basel, welchen das Land früher untertan war, erließen sogen. Waldordnungen schon im 17.

Jahrhundert. Die erste derselben datiert vom 21. August 1667; sie erfuhr Erneuerungen und Erweiterungen in den Jahren 1684 und 1697. Das 18. Jahrhundert brachte ebenfalls drei Waldordnungen: 1727, 1758, 1781.

Für die 9 birsekischen Gemeinden, von deren Besonderheiten ich Ihnen schon gesprochen habe, galt die am 4. März 1775 von Fürstbischof Jos. Wilhelm erlassene hochfürstlich-baselische Wald- und Forstordnung, ein ziemlich weitläufiger Erlaß mit vielerlei polizeilichen und wirtschaftlichen Vorschriften.

Die Wirksamkeit dieser obrigkeitlichen Erlasse erfuhr infolge der vielfachen Wirren und Regierungswechsel zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine längere Unterbrechung, aber nach Wiedereintritt geordneterer Zustände bemühte sich die Regierung des Kantons Basel, die staatlichen Rechte wieder zur Geltung zu bringen und Schädigungen des Waldes, Übergriffen von Gemeinden und Privaten entgegenzutreten. Zahlreich sind die Dekrete, Verordnungen, Verbote u., welche die Regierung in Forstfachen von 1803 bis 1832 erließ; sie erregten bei dem Widerstreit der Interessen des Staates als Eigentümer und der nutzungsberechtigten Gemeinden vielfach den Unwillen der Landbevölkerung und die Förster, welche die Regierung behufs Vollzugs ihrer Erlasse auf das Land schickte, waren nicht gerade gerne gesehene Beamte.

Es kamen die Wirren der Jahre 1831—1833, die Trennung von Stadt und Land, der Übergang der ehemaligen Basler Staatswaldungen an den neuen Kanton Baselland und von diesem an die Gemeinden. Zu jener Zeit wäre eine starke staatliche Aufsicht am nötigsten gewesen, denn die Gemeinden verfuhrten in der Freude über ihren neuen Besitz, in der Meinung, derselbe sei unerschöpflich, damit nicht sehr schonend, sie nahmen große Holzschläge vor oder verkauften Wald, um aus dem Erlöse die Loskaufsumme an den Staat zu bezahlen. Das Aufsichtsrecht hatte sich der Staat allerdings gewahrt durch eine ausdrückliche Bestimmung im Loskaufsgesetze selbst und in allen Verfassungen, die sich der Kanton seit seinem Bestande gegeben hat, war die Forderung aufgestellt, daß beförderlich ein Forstgesetz solle erlassen werden. Allein es dauerte noch lange, bis nur die Vorarbeiten hiefür an die Hand genommen wurden; erst in den Jahren 1866 und 1867 unternahm dies Reg.-Rat Emil Frey, welcher Ihre Versammlung von 1872 präsiidiert hat und im Februar 1869 legte er der Regierung den Entwurf zu einem Forstgesetze vor. Dasselbe gelangte im Frühjahr 1870 zum Abschluß, in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1870 aber ist es verworfen worden. Das gleiche Schicksal erlitt im Jahr 1872 ein gegenüber dem ersten etwas abgeänderter und namentlich hinsichtlich der Privatwaldungen gemilderter Entwurf. Der Versuch des Erlasses eines Forstgesetzes ist in der Folgezeit nicht wiederholt worden, dagegen wurde fortan auf dem sogen. Ver-

waltungswege mit Ausnützung aller Befugnisse, welche die Regierung schon auf Grund anderer Gesetze, insbesondere der Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens hatte, dahin gestrebt, wenigstens der Übernutzung der Waldungen und der Verminderung des Waldbereichs entgegenzutreten und eine richtige Bewirtschaftung vorzubereiten und einzuleiten. Tüchtige Experten haben hiefür der Regierung Dienste geleistet, vermöge deren, wenn auch nicht überall, so doch in mancher Gemeinde das angestrebte Ziel erreicht worden ist.

Zu Anfang der 80er Jahre wurde von Solothurn aus bei den übrigen Jurakantonen angeregt, an die Bundesbehörden das Gesuch zu richten, daß das eidgenössische Forstpolizeigesetz, welches nur für das Hochgebirge Geltung hatte, auch für den Jura möchte in Kraft erklärt werden. Die Regierung von Baselland schloß sich dieser Anregung sofort an, sie ließ sich bei den dafür angeordneten Konferenzverhandlungen vertreten und die daraufhin an den Bundesrat gerichtete Eingabe mitunterzeichnen. Wir sind dem Forstverein dankbar, daß auch er für die Unterstellung der Waldungen des Jura resp. des ganzen Landes unter die Bundesgesetzgebung eingetreten ist. Als im Jahr 1898 sodann der zu diesem Zweck erweiterte Verfassungsartikel zur Volksabstimmung gebracht wurde, hat auch Baselland demselben zugestimmt und so haben wir denn erst seither eine forstliche Organisation, eine ständige fachmännische Aufsicht über die Bewirtschaftung und Nutzung unseres großen Waldgebietes. Wir stehen also noch ziemlich in den Anfängen und wir sind uns wohl bewußt, daß noch manches anders und vollkommener werden muß. All dies wollen Sie — dies ist der Wunsch, mit dem ich meine Erörterungen schließe — bei der Beurteilung dessen, was Sie in den nächsten Tagen sehen werden, geziemend in Berücksichtigung ziehen.

Ich erkläre Ihre heutige Versammlung für eröffnet.

Nach Antrag von Herrn Kantonsforstinspektor Roulet wird beschlossen, das Lokalkomitee zu beauftragen, Herrn Regierungsrat Rebmann den Wunsch für baldige Genesung zu übermitteln.

In Ergänzung des Bureau werden gewählt:

als Aktuare Herr Moreillon, Kreisförster in Orbe, für den franzöf. Teil,

„ Rothpletz, Kreisförster in Laufenburg, für den deutsch. Teil,

als Stimmzähler: Herr Gyr, Bezirksförster in Balsthal, und

„ Landolt, Forstverwalter in Büren.

Ihre Abwesenheit an der diesjährigen Versammlung haben entschuldigt die Herren: Walo v. Greherz=Lenzburg, Geheimrat Gayer=München, Prof. Bühler=Lübingen, Oberforstrat Probst=Stuttgart, Biellard=Paris, Forstmeister A. v. Teufel=Freiburg i. B., Puenzieux, Chef des kant. Forstdienstes, Lausanne, Kreisförster Schnyder=Neuenstadt, Forstinspektor Duplaquet=Chantilly, Oberförster Schädelin=Bern, Forstmeister v. Mülinen=Bern, Kreisförster Pometta=Faudo, Dr. Stierlin=Nigi=Scheidegg,

Forstverwalter Henne-Chur, Kreisförster Boller-Biasca, Kreisförster Meyer-Chur.

Als Mitglieder werden neu in den Verein aufgenommen die Herren: Brugger, Guido, Forstpraktikant in Zofingen; Herzog, August, Gemeindeförster in Laufenburg; Burkhardt-Heußler, Neunbrunn bei Waldenburg.

Jahresbericht des ständigen Komitees. Hierüber referiert einläßlich in französischer Sprache der Präsident, Kantonsforstinspektor Roulet. Er widmet den letzten Jahr verstorbenen Herren Prof. Bourgeois, Stuber, Müller, Marval einen ehrenden, warmen Nachruf; die Versammlung ehrt das Andenken der Verstorbenen durch Erheben.

Das ständige Komitee schlägt zu Ehrenmitgliedern vor die Herren: Staatsrat Daubrée, Direktor der Forstverwaltung in Paris; Broilliard, a. Forstkonservateur, Redakteur der „Revue des eaux et forêts“; Hofrat J. Friedrich, Direktor der forstl. Versuchsanstalt zu Mariabrunn; Prof. Dr. Obermayer in München; de Gottrau, a. Kantonsforstinspektor in Freiburg; Gurchod, Forstinspektor der Stadt Lausanne, der heute das 50 jährige Jubiläum seines Eintritts in den schweizer. Forstverein feiert. Die sämtlichen Vorgeslagenen werden einstimmig zu Ehrenmitgliedern gewählt.

Herr Dr. Fankhauser stellt den Antrag, das Protokoll müsse inskünftig von den Aktuaren spätestens innert 3 Monaten nach der Versammlung dem ständigen Komitee zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Antrag wird mit großem Mehr zum Beschluß erhoben.

Über die Jahresrechnung erstattet der Rechnungsrevisor Wanger, Kreisförster in Baden, Bericht. Die Vereinsrechnung schließt bei Fr. 4595.36 Einnahmen und Fr. 4022.07 Ausgaben ab mit einem Aktivasaldo von Fr. 573.29. Der Fond Morfier weist einen Rückschlag von Fr. 41.45 auf, da den Fr. 262.55 Einnahmen, Fr. 304.— an Ausgaben gegenüberstehen. Der Fond beträgt z. B. Fr. 6014.50.

Die Rechnung wird von der Versammlung unter Verdankung an den Rechnungssteller genehmigt.

Der Vereinskassier, Herr Forstmeister Steinegger in Schaffhausen, unterbreitet das Budget pro 1903. Dasselbe sieht bei Fr. 4910.— an Einnahmen, Fr. 4980.— an Ausgaben, also ein Defizit von Fr. 70.— vor; es wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Wahl des Versammlungsortes pro 1903. Das ständige Komitee schlägt den Kanton Schwyz vor. Herr Oberförster Schedler ist erfreut über den Vorschlag, trotzdem aber muß er die Genehmigung durch den Regierungsrat noch ausdrücklich vorbehalten. Er betont, Schwyz sei schon vor 3 Jahren in Frage gewesen, damals habe der Departementschef Verschiebung gewünscht, da er das Forstdepartement erst kurz angetreten hatte; der heutige Vorschlag sei nun etwas unerwartet. Präsident Roulet teilt mit, Schwyz sei von Herrn Schedler letztes Jahr schon vorgeschlagen worden, er habe deshalb eine neuerliche Anfrage

nicht mehr für notwendig erachtet. In der Abstimmung wird als Versammlungsort pro 1903 der Kanton Schwyz bestimmt, immerhin vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat. Als Präsident des Lokalkomitees geht aus der Wahl hervor Herr Oberst Wyß, Vizepräsident des Regierungsrates und als Vizepräsident Herr Kantonsoberförster Schedler.

Als weiteres Traktandum figurirt auf unserer heutigen Liste:

Neuwahl des ständigen Komitees und der Rechnungsrevisoren. Herr Oberforstmeister Rüedi beantragt Verschiebung der Wahlen auf morgen, aber sofortige Eröffnung der vorliegenden Demissionen. Der Antrag wird von Herrn Dr. Fankhauser unterstützt. Es liegen schriftliche Demissionen vor von den Herren Rüedi, Steinegger, Merz und Balsiger. Der Präsident des ständigen Komitees, Herr Kantonsforstinspektor Roulet, stellt mündlich auch sein Mandat dem Verein zur Verfügung, erklärt jedoch, sich dem Willen des Vereins unterziehen zu wollen.

Herr Kantonsoberförster Schnyder stellt den Gegenantrag, die Wahlen heute vorzunehmen, um für den Fall, daß Wahlablehnungen vorkommen, morgen die Ergänzungswahlen noch treffen zu können. In der Abstimmung siegt der Antrag Rüedi mit 30 Stimmen über den Antrag Schnyder, der 24 Stimmen auf sich vereinigte. Die Wahlen finden also morgen nach dem Mittagessen statt.

Berichterstattung über die dem ständigen Komitee zugewiesene Frage betr. eine Eingabe an die Bundesversammlung wegen Bundesbeiträgen an die Gehalte der Unterförster. Der Referent, Herr Kantonsforstinspektor Roulet, teilt mit, das ständige Komitee habe nach Beratung der Angelegenheit beschlossen, der Petition des untern Forstpersonals Folge zu geben und dem Bundesrat zu Händen des Ständerates eine Eingabe zu unterbreiten, in dem Sinne, es möchte der letztere die Anschauungsweise des Nationalrates adoptieren.

Angeregt durch Herrn Forstinspektor Frey in Bern entspinnt sich eine längere, lebhafte Diskussion darüber, ob die Frage dem ständigen Komitee nur zur Prüfung und Berichterstattung oder aber zur Erledigung überwiesen worden sei. Das Protokoll gibt darüber keinen befriedigenden Aufschluß, indem der deutsche Text lautet „zur Erledigung“, der französische aber „renvoyé au comité“. Herr Kantonsoberförster Baldinger stellt den Antrag, das Vorgehen des ständigen Komitees zu genehmigen und gutzuheißen; während Herr Forstmeister Bogler, unterstützt durch Herrn Oberforstinspektor Coaz, beantragt, das Traktandum ohne weitere Motivierung von der Liste zu streichen. Dem mehrfach geäußerten Wunsche zufolge verliest Herr Forstinspektor Balsiger die Eingabe. In der darauffolgenden Abstimmung wird der Antrag Baldinger mit großem Mehr genehmigt.

Berichterstattung des ständigen Komitees über die Prüfung des Entwurfs des schweiz. Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die für die Forstwirtschaft in Betracht kommenden Artikel. In ausführlicher, klarer Darstellung referiert über dieses Thema Herr Kantonsforstinspektor Merz. Er führt aus, das ständige Komitee habe eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Prof. Kölli und Prof. Felber bestellt. Diese Herren haben in Zürich vor dem ständigen Komitee referiert. Von den 5 Abschnitten des Gesetzbuches ist für die Forstwirtschaft namentlich der 3. Abschnitt, das Sachenrecht, von Wichtigkeit; über diesen Teil des Gesetzes-Entwurfes, speziell über die Art. 684 und 686, sowie 690 und 763 (Nutznießung) gibt uns der Referent interessante Aufschlüsse. Er betont schließlich, die Herren Experten seien in ihren Ausführungen in Zürich zu folgendem Schlusse gelangt: Wenn auch einige Artikel etwas klarer und präziser sein dürften (was auf privatem Wege schon angeregt worden ist), rechtfertigt es sich doch nicht, eine besondere Eingabe an den Bundesrat zu machen.

Herr Forstadjunkt Pulfer, Bern, der in Neuenburg die Motion gestellt hat, verdankt die Arbeit des ständigen Komitees und gibt noch mehrere wichtige Artikel aus dem Familienrecht zur Kenntnis, ohne einen Antrag zu stellen.

Herr Dr. Laur, als Mitglied der zur Prüfung des Entwurfes bestellten schweiz. Expertenkommission, macht sodann interessante Mitteilungen bezüglich Familien-Fideikommisse, Heimstätten oder Gemeinderschaften, Nachbarrecht und Grundbuch. Herr Kantonsoberförster Baldinger: Die eben vernommenen Ausführungen der Herren Merz, Pulfer und Dr. Laur zeigen uns, daß wir uns doch noch weiter mit der Materie beschäftigen sollten, sei es durch Überweisung ans Komitee oder aber durch Bestellung einer Spezialkommission. Hierauf stellt Herr Pulfer den definitiven Antrag: „Herr Prof. Huber ist zu ersuchen, in der nächsten Jahresversammlung über dieses Thema einen Vortrag zu halten, event. soll er zum Präsidenten der zu wählenden Spezialkommission gewählt werden.“ Herr Dr. Laur macht aber darauf aufmerksam, daß die schweiz. Expertenkommission kommenden Herbst und im Frühling tagen und über verschiedene wichtige Punkte sich schlüssig machen werde. Wollten wir unsererseits also erst nächsten Sommer weitere Schritte tun, kämen wir zu spät. Herr Kreisförster Wanger-Baden stellt deshalb folgenden Antrag: „Das Referat des Herrn Merz, sowie die Zusätze der Herren Pulfer und Dr. Laur sollen demnächst im Drucke (Vereinsorgan) erscheinen und es soll das ständige Komitee den Auftrag haben, der Angelegenheit weitere Aufmerksamkeit zu schenken und allfällig eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.“ Herr Prof. Felber erinnert daran, daß das ständige Komitee nach reiflicher Prüfung zur Überzeugung gekommen ist, der Entwurf sei gut und entspreche unsern Wünschen und wenn auch

einige Artikel etwas klarer sein dürften, sei dies doch nicht von der Bedeutung, daß eine Eingabe an die Bundesversammlung berechtigt wäre.

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag Pulsfer abgelehnt, der Antrag Wanger jedoch mit großem Mehr zum Beschluß erhoben.

Berichterstattung des ständigen Komitees über die Erfolge der Eingabe in Sachen des Zolltarifs. Der Referent, Herr Kantonsforstinspektor Merz, gelangt zu folgenden Schlüssen: Wichtig für uns ist namentlich, daß auf die Post. „Sägewaren“ ein höherer Zoll gelegt wird zum Schutze unserer einheimischen Sägereien, mit deren Florieren die Rendite unserer Waldungen innig zusammenhängt. Die Bundesversammlung hat in diesen Punkten unsern Wünschen weitmöglichst Rechnung getragen, wir können mit der Arbeit zufrieden sein und wenn das Referendum gegen den neuen General-Zolltarif ergriffen werden sollte, können die Holzproduzenten ruhig für den Entwurf eintreten.

Herr Stadtoberförster Stüdi-Solothurn will die Zellulose besser geschützt wissen. Er weist zahlenmäßig nach, wie sehr eine rationelle, rentable Forstwirtschaft, namentlich bezügl. des Durchforstungsbetriebes der Nadelhölzer, von dem Gedeihen der Zellulose- und Papierindustrie abhängt. Er stellt folgenden Antrag: „Das ständige Komitee ist eingeladen, mit einer Eingabe an den Bundesrat zu gelangen, es möchte an den Zollpositionen 280—282 (Zellulose) im neuen Zolltarif bei den nächsten Unterhandlungen mit dem Ausland festgehalten und auf denselben keine weiteren Konzessionen gewährt werden.“ Die Redaktion der Eingabe soll dem ständigen Komitee überlassen sein. Der Antrag wird, durch die Herren Baldinger und Merz warm unterstützt, zum Beschluß erhoben.

Herr Kantonsoberförster Baldinger-Baden hat dem ständigen Komitee folgende Motion eingereicht:

„Der Schweiz. Forstverein, in Gemäßheit seiner Statuten, Art. 1, „unterbreitet dem tit. eidg. Departement des Innern den Wunsch, es „möchte ihm belieben, behufs freier, vom eidg. Oberforstinspektor zu „leitender Besprechung schweizerischer Tagesfragen aus dem Gebiete des „Forstwesens — insbesondere auch der Durchführung der wichtigern „Bestimmungen der forstlichen Gesetzgebung des Bundes — alljährlich je „mindestens einmal die Oberförster der Kantone konferenziell einzuberufen.“

In Begründung dieser Motion führt er aus, wie notwendig solche Konferenzen sind zur bessern Berücksichtigung der Verschiedenheiten der einzelnen Landesgegenden, zum gleichmäßigen Vollzug der Bundesgesetze und Verordnungen, namentlich hinsichtlich der Schutzwald-Ausscheidung, wo in den einzelnen Kantonen recht verschiedenartige Auffassungen noch herrschen. Auch der Schweiz. Forstverein würde nur gewinnen, indem die langwierigen Verhandlungen durch die Oberförster-Konferenz entlastet würden. Namens des ständigen Komitees nimmt Herr Forstinspektor

Balfiger die Motion entgegen. Das ständige Komitee ist im Prinzip mit dem Antrag einverstanden, nur will es nicht so weit gehen und nicht die Einsetzung eines eigentlichen Forstwirtschaftsrates wünschen, dem konstitutionelle Bedenken entgegenstehen würden und in welchem doch allzu verschiedene Meinungen vertreten sein könnten. Das ständige Komitee beantragt deshalb folgende modifizierte Fassung:

„Mittelsst Eingabe soll das eidg. Departement des Innern ersucht werden, die Entwürfe der zu gewärtigenden Vollziehungs-Verordnungen zum neuen Bundesgesetze über die Forstpolizei jeweilen den Kantonen mitzuteilen und die forstlichen Organe derselben bei der Aufstellung der einführenden Bestimmungen seinerzeit zur Mitwirkung beizuziehen.“

Herr Oberförster Baldinger repliziert und tritt für die von ihm beantragte bestimmtere Fassung ein. Herr Prof. Felber spricht dahin, die Anregung hätte nicht hier, sondern durch den Motionsteller in der Bundesversammlung gemacht werden sollen. Herr Baldinger verzichtet hierauf auf seinen Antrag zu Gunsten desjenigen des ständigen Komitees, der mit großem Mehr angenommen wird.

Referat des Herrn Kantonsförster Müller-Liestal über „Die Mittelwälder und deren Umwandlung in Hochwald, mit besonderer Berücksichtigung der basellandschaftlichen Verhältnisse.“ In anschaulichem, fesselndem Vortrage gibt uns der Referent ein Bild der basellandschaftlichen Mittelwaldungen, deren Eigenart darin liegt, daß der Oberholzbestand (meist aus Rotbuche sich zusammensetzend), sehr stark ist, sodaß derselbe leicht zur natürlichen Verjüngung verwendet werden kann. Das Referat ist in Nr. 11 u. 12 des letzten Jahrgangs dieser Zeitschrift in extenso mitgeteilt worden. Rauschender Beifall lohnt dem Verfasser die interessante, fleißige Arbeit.

Trotzdem die Zeit schon stark vorgerückt war, entschloß man sich in Hinblick auf die Wichtigkeit der Materie auch noch das Referat des Herrn Assistenten Flury-Zürich „Über die Wünschbarkeit der Schaffung einer schweiz. Forststatistik“* anzuhören, immerhin in etwas abgekürzter Form. An Hand eines reichen Zahlen- und Tabellenmaterials demonstriert Herr Flury die Größe und die Verschiedenartigkeit der Erträge der Waldungen in der Schweiz und in Deutschland, wobei wir mit Befriedigung konstatieren können, daß die Erträge durchweg in der Schweiz höher stehen als in Deutschland. Schade, daß die knappe Zeit nicht Abhaltung des Vortrages in extenso gestattete! Die exakte, mühevollen Arbeit wird dem Verfasser bestens verdankt und der Antrag: „Es möchte der schweiz. Forstverein beschließen, an den hohen Bundesrat das Gesuch zu richten, die Schaffung und Fortführung einer schweizerischen Forststatistik zu ermöglichen,“ einstimmig zum Beschluß erhoben. Da die

* Vergl. S. 170 ff. u. S. 206 ff. des lauf. Jahrg. d. Zeitschr.

Zeit nicht mehr ausreicht, muß von einer Diskussion Umgang genommen und die Angelegenheit dem ständigen Komitee zur Erledigung überwiesen werden.

Schluß 1 Uhr 10 Minuten.

Fortsetzung der Verhandlungen Dienstag, den 12. August im Bad Schauenburg. Neuwahl der Mitglieder des ständigen Komitees. Nach Antrag Garonne wird beschlossen, alle 5 Mitglieder gleichzeitig zu wählen.

Nachdem mehrere Wahlvorschläge gefallen sind, wird zur Wahl geschritten.

Der I. Wahlgang ergibt: Eingegangene Stimmzettel 107 mit 441 maßgebenden Stimmen; einfache Stimmenzahl 88, absolutes Mehr 45 Stimmen.

Gewählt werden im I. Wahlgang: Prof. Felber-Zürich mit 64 Stimmen; Kantonsforstinspektor Roulet-St. Blaise mit 60 und Kantonsoberförster von Arx-Solothurn mit 47 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Enderlin 42, Fent 38, Dr. Fankhauser 37, Badoux 33, Müller-Biel 28, Zürcher-Sumiswald 17, Wanger 14, Henne 13. Vereinzelt 48 Stimmen.

II. Wahlgang. Eingegangene Stimmzettel 98 mit 183 maßgebenden Stimmen; einfache Stimmenzahl 91, absolutes Mehr 46 Stimmen.

Gewählt werden Kantonsforstinspektor Enderlin-Chur mit 56 und im weitem Wahlgang bei offenem Mehr mit Einstimmigkeit Dr. Fankhauser.

Als Rechnungsrevisoren werden in offener Abstimmung die bisherigen Oberförster Müller-Biel und Kreisförster Wanger-Baden mit großem Mehr bestätigt.

Der Sekretär: H. Rothpletz



Protokoll der außerordentlichen Versammlung des Schweiz. Forstvereins in Olten, vom 2. März 1903.

Nachdem bereits in Nr. 3 der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ in vorzüglicher Weise über den allgemeinen Verlauf der außerordentlichen Versammlung Mitteilung gemacht worden ist, kann hier etwas näher auf die gehaltenen Referate eingetreten werden.

I. Der Entwurf des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse.

Herr Prof. Dr. jur. Gmür-Bern referiert an Hand des in Nr. 2 der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ von Herrn Prof. Huber-Bern publizierten Referates. Einleitend begrüßt der Herr Referent die Mitarbeit des Schweiz. Forstvereins an der Aufstellung des neuen Schweiz. Zivilgesetz-

buches. Auf Antrag von Herrn Prof. Felber-Zürich, Präsident des schweiz. Forstvereins, wird beschlossen, der Kommission für das schweiz. Zivilgesetzbuch nicht nur die hier zu fassenden Beschlüsse, sondern auch die Minderheitsanträge vorzulegen.

Bei der artikelweisen Beratung der von Herrn Prof. Huber veröffentlichten Arbeit wird die Gelegenheit der freien Aussprache reichlich benutzt. Bei den nachfolgenden Artikeln wurden von der Versammlung die angeführten wünschenswerten Abänderungsvorschläge angenommen.

Nach Art. 629 darf bei der Teilung von Grundstücken nicht unter ein von den betr. Kantonen festzustellendes Minimum gegangen werden, sobald ein Miterbe Einsprache erhebt. Durch Annahme des Antrags Bühler-Luzern wird in Art. 629 der Passus „. . . sobald ein Miterbe Einsprache erhebt“ weggelassen. Bei der Besprechung der Ablösbarkeit der Servitute wird ein Antrag Rigst-Mehrzahl angenommen, wonach auf die leichtere Ablösbarkeit der bestehenden Servitute hingewirkt werden soll. Ein Antrag mit folgender Fassung: „Überwiegt der Wert des Servituts den Wert des Grundeigentums, so kann der Servitutberechtigte Übertragung des Grundeigentums verlangen“ wurde von der Versammlung abgelehnt. Bei Behandlung des Art. 686, der vom Nachbarrecht handelt, wird von der Versammlung auf Antrag von Regierungsrat Bleuler-Zürich beschlossen: Das Kappen der Äste von Waldbäumen und die Festsetzung des zu beobachtenden Abstandes von der Grenze bei Anpflanzungen den Kantonen zu überlassen. Regierungsrat Bleuler-Zürich formuliert zu Art. 695, al. 2, der vom Betreten von Wald und Weid in ortsüblichem Umfange handelt, folgenden Zusatz, der von der Versammlung angenommen wird: . . . sofern der Eigentümer nicht für bestimmte Parzellen zum Schutze junger Anpflanzungen ein zeitweiliges richterliches Verbot errichtet hat. Von der Versammlung wird nach eingehender Besprechung des Art. 764 beschlossen: Das ständige Komitee wird beauftragt, den Artikel neu zu redigieren. Nach reger Diskussion wird allen übrigen Artikeln in vorliegender Fassung zugestimmt.

II. Ihr Richtersehen haben folgende Mitglieder schriftlich entschuldigt: Bioley-Couvet, Puenzieux-Clarens, Billichodj-au Locle, Wild-St. Gallen, de Torrenté-Sitten, Zürcher-Sumiswald und Müller-Viestal.

III. Herr Kantonsforstinspektor Roulet hat den Austritt als Mitglied des ständigen Komitees eingereicht; er konnte jedoch dazu bewogen werden, wenigstens bis zur nächsten Hauptversammlung im Komitee zu verbleiben.

IV. Aufnahmen. Als Mitglieder des schweiz. Forstvereins wurden neu aufgenommen die Herren: Prof. Dr. Weilenmann-Zürich, Dr. Stebler-Zürich, Forstpraktikant Senn-Büren, Forstverwalter Bruggisser-Bremgarten, Forstpraktikant Dasen-Neuenstadt, Forstpraktikant Ammon-Biel, Forstpraktikant von Peterelli-Narau, Forstpraktikant Berthoud-Lenzburg.

V. Zolltarif. Herr Prof. Decoppet-Zürich referiert sehr eingehend in französischer Sprache über den Zolltarif. Das deutsche Referat wird von Herrn Bezirksförster Jenk-St. Gallen gehalten. Nachfolgend einige Notizen aus den Referaten: Unsere Waldungen sind nicht imstande, den Holzbedarf des ganzen Landes zu decken. Der Wert der jährlichen Mehreinfuhr an Holz in die Schweiz beträgt rund 21 Millionen Franken. Für Rohholz werden nur 6 Millionen verausgabt, während für mehr oder weniger verarbeitetes Holz 15 Millionen Franken ausgelegt werden. Durch die Einfuhr von verarbeitetem Holz wird die Existenz unserer Sägerei-Industrie in Frage gestellt, durch billige Arbeitskraft und Betrieb sind ausländische Werke unsern inländischen überlegen; ja, diese können, wenn sie nicht durch Zölle geschützt sind, die ausländische Konkurrenz nicht aushalten. Es muß daher unser Bestreben sein, die Einfuhr möglichst auf Rohholz zu beschränken; dies geschieht aber nur durch Erhöhung der Zollansätze auf verarbeitetes Holz.

Durch eine kleine Zusammenstellung ist leicht ersichtlich, inwieweit bei Aufstellung des Generaltarifs der Eingabe des schweiz. Forstvereins Rechnung getragen wurde:

Sortiment	Jährl. Einfuhr Fr.	Alt. Tarif Fr.	Eingabe d. Schw. Forstv. Fr.	Neuer Tarif Fr.
Brennholz :	3 000 000	2	2	2
Torf	200 000	2	2	2
Gerberrinde	900 000	2	2	frei
Holzkohle	700 000	1	3	30
Bau- und Nutzholz roh	2 500 000	15	15	25
do. in Längsrichtung gefügt oder behauen	8 000 000	70	100	150
Bau- und Nutzholz abgebunden	830 000	120	120	250
Eichen-Schnittwaren	8 500 000	40	100	60
Tafelholz roh	900 000	15	60	60

In den wesentlichen Punkten ist der Eingabe des schweiz. Forstvereins entsprochen worden; in den hauptsächlichsten Positionen ist der Tarif noch höher.

Herr Ferrier, Direktor der Holzstofffabrik in St. Sulpice (Neuenburg) hat sich anschließend an die Referate entschieden für den Zolltarif ausgesprochen.

Nach beendigter Diskussion wird die vom Präsidenten Herrn Prof. Felber-Zürich entworfene und von ihm verlesene Resolution von der Versammlung mit Einstimmigkeit angenommen.

VI. Ausstellung in Frauenfeld. Herr Kantonsforstmeister Schwyter-Frauenfeld macht über die Hauptabteilung „Forstwirtschaft“ der

VII. Land- und Forstwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld interessante Mitteilungen, welchen folgendes entnommen ist:

Die Ausstellung wird sich ähnlich der letzten 1895 in Bern abgehaltenen forstlichen Ausstellung repräsentieren. Das ganze Areal umfaßt ca. 30 a. Es wird ein Pavillon, ähnlich demjenigen in Bern, erstellt; an denselben schließt sich in verschiedenen Abteilungen ein Pflanzgarten an. In letzterem sollen namentlich auch empfehlenswerte Exoten Platz finden. Der Bund subventioniert die Ausstellung mit 12 000 Frs. Für die Abteilung Forstwirtschaft ist von der Direktion eine besondere Kommission von Fachleuten gewählt worden. Überdies hat man in den Kantonen Ausstellungskommissäre bezeichnet, welche die Anmeldungen der Aussteller bis 1. Juli entgegennehmen. Jeder Forstwirt ist berufen, zum Gelingen der forstlichen Ausstellung sein möglichstes beizutragen, um auf einem sehr beschränkten Platze die Forstwirtschaft der ganzen Schweiz zur Darstellung bringen zu können.

VII. Herr Kreisförster Wanger-Baden macht die Anregung: das ständige Komitee soll bei der Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen dahin wirken, daß die Ausschreibungen für Schwellenlieferungen auch in politischen Blättern erscheinen und nicht wie bis anhin nur im Eisenbahnnamtsblatt.

Zum Schlusse verdankt Herr Prof. Felber im Namen der Versammlung den Herren Referenten die sehr gediegenen Referate noch bestens. Die Mitglieder werden aufgefordert, zur Verbreitung der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ ihr möglichstes zu leisten.

Die Versammlung spricht dem langjährigen Präsidenten, Herrn Roulet und dem Redaktor der Zeitschrift, Herrn Dr. Fankhauser, den Dank aus für ihre langjährige, aufopfernde Betätigung zum Wohle und Gedeihen des schweiz. Forstvereins.

Schluß der außerordentlichen Versammlung um 2 Uhr.

Der Protokollführer: D. Furrer, Forstpraktikant.



Thesen zum Korreferat: „Erfahrungen über Wildbachverbaunungen und Aufforstungen.“

Von Dr. F. Fankhauser.

1. Bei der Bändigung eines innerhalb der Baumvegetationsgrenze entstandenen Wildbaches, bildet die Aufforstung der steilen Abhänge im Sammelgebiet nicht bloß eine wünschbare Ergänzung der Wirkung des Bachverbaues, sondern sie ist die Grundbedingung für eine Sanierung

der Zustände, während umgekehrt die bautechnischen Vorkehrungen als unter Umständen entbehrliches Mittel zur Bervollständigung des Erfolges der Aufforstung zu betrachten sind.

2. Abgesehen von außerordentlichen Verhältnissen hat die Aufforstung der Verbauung voranzugehen.

3. Die zur Wiederbewaldung bestimmten Gebiete sind nicht nur im Verhältnis der Flächen, welche Jahr für Jahr zur Aufforstung gelangen, sondern gleich von Anfang an in ihrer ganzen Ausdehnung aller Weide-, Streue- und Wildheunutzung zu entziehen.

4. Als Mittel, die Ausführung hinreichend ausgedehnter Aufforstungen zu ermöglichen, dienen:

- a) die Belehrung durch Wort, Schrift und Bild;
- b) der Besuch zustandekommener Werke mit Abordnungen interessierter Gemeinden, Korporationen etc.

5. Zu einem rationellen und hausälterischen Vorgehen bei der Bändigung von Wildbächen erscheint notwendig, die Leitung der Aufforstung und Verbauung tunlichst in die nämliche Hand zu legen. Bei einfachen Wildbächen fallen diese Arbeiten naturgemäßerweise mehr in das Ressort des Forstmannes, als in dasjenige des Ingenieurs.

6. Um das Forstpersonal der Gebirgsgegenden in den Stand zu setzen, unter Umständen auch bedeutendere Wildbachverbauungen auszuführen, als sie ihm bis dahin zugewiesen waren, bedarf es

- a) für die Forstbeamten: bautechnischer Kurse, verbunden mit Reisen zur Besichtigung ausgeführter Werke;
- b) für die Studierenden an der Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums: Einrichtung einer besondern Vorlesung über Wildbachverbauung, welche einem auf diesem Gebiete auch eigene Erfahrung besitzenden Spezialisten zu übertragen wäre;
- c) den noch nicht fest angestellten jungen Forstleuten sollte Gelegenheit geboten werden, bei der Ausführung größerer Aufforstungen und Verbauungen in angemessen honorierter Stellung sich mit allen vorkommenden Arbeiten genau vertraut zu machen.

7. Die vergleichenden Beobachtungen zur Feststellung des Einflusses der Bewaldung auf das Wasserregime sollten noch ergänzt und erweitert werden. Ganz besonders wichtig und dringend erscheint die unverzügliche Anhandnahme von Untersuchungen zur Konstatierung des Eintrittes einer Wirkung von neuen Waldanlagen auf den Wasserabfluß.

